

Abfuhr für Kraftwerkslobby - Investitionsruine Kohlekraftwerk: “ 1,2 Milliarden Euro in den Sand gesetzt ?! “

04. September 2009



Oberverwaltungsgericht in Münster kippt Bebauungsplan für Kohlekraftwerk

Der Energiekonzern E.on erleidet herben Rückschlag beim Bau eines 1100 Megawatt Kohlekraftwerks in Nordrhein-Westfalen. Die Planung hatte zwei Jahre gedauert und alle hatten grünes Licht gegeben: Die Stadt Datteln, der Kreis Recklinghausen, die Bezirksregierung Münster (sie hatte für den Bau die Regionalplanung geändert) und das NRW-Wirtschaftsministerium.

Das zuständige Oberverwaltungsgericht erklärt am 03.09.2009 den entsprechenden Bebauungsplan der Stadt Datteln für das Kraftwerk nachträglich für unwirksam.
(Az.: 10 D 121/07.NE)

Die Münsteraner Richter haben so ziemlich alles bemängelt, was an der Planung für ein Vorhaben dieser Art wichtig ist:

- Die Stadt habe den falschen Standort gewählt, der Flächenverbrauch von 64 Hektar sei nicht plausibel.
- Die Planung am vorgesehenen Standort verstoße gegen Ziele der Landesplanung. Der Landesentwicklungsplan sehe als Standort für ein Großkraftwerk ein weiter von der Wohnbebauung entfernt liegendes Gebiet der Stadt vor.
- Der Rat habe die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms und des Landesentwicklungsplans zur Ressourcen und Klima schützenden Energienutzung nicht hinreichend berücksichtigt. Den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes sei nicht ausreichend Rechnung getragen worden.
- Die Kraftwerksanlagen würden zu nah an einer Wohnbebauung errichtet. Die nächsten Wohngebiete liegen etwa 500 Meter vom Plangebiet entfernt. Der Landesentwicklungsplan sehe einen günstigeren Standort, weiter von Häusern entfernt, vor.
- Kommunalpolitiker hätten Vorgaben zum Schutz der Bevölkerung bei einem Störfall nicht ausreichend beachtet. Das Gefährdungspotential an einem solchen Standort habe die Stadt Datteln nicht ausreichend untersucht. Es sei "im Falle eines nicht auszuschließenden Störfalls" der Schutz der Menschen in der Umgebung nicht ausreichend beachtet worden.
- Fraglich sei außerdem, ob die Auswirkungen des rund 180 Meter hohen - auch die Abgase ableitenden - Kühlturmes auf die benachbarte Wohnbevölkerung und das Landschaftsbild sowie die zu erwartenden Luft- und Lärmimmissionen ausreichend ermittelt und abgewogen worden seien.

- Der Bebauungsplan bewältige die von ihm ausgelösten Konflikte nicht im erforderlichen Umfang. Die Kommune habe eine Konfliktlösung vielmehr in unzulässiger Weise in nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert.

Das Oberverwaltungsgericht ließ eine Revision gegen das Urteil nicht zu.

2007 hatte E.on mit dem Bau des Kraftwerks begonnen, direkt neben einem bestehenden Kraftwerkspark. Es sollte nach den bisherigen Planungen 2011 seinen Betrieb aufnehmen.

Jetzt droht nicht nur der Projekt-Stopp sondern auch Abriss und Renaturierung des Geländes, damit würde das Kraftwerksprojekt zum Milliardengrab. Bei E.on wird allerdings überlegt, ob rechtliche Schritte gegen die Stadt Datteln unternommen werden müssen. Da die Stadt die falsche Genehmigung erteilt hatte, wäre sie am Ende für den Schaden haftbar.

Für Umweltschützer und Anwohner bedeutet das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes einen Sieg auf ganzer Linie.

Auch andere Kraftwerksbauten dürften bedroht sein. Diesen Projekten ist gemein, dass sie nicht nur auf alten, genehmigten Kraftwerksstandorten errichtet werden, sondern auf Flächen direkt daneben. Genau dies führte in Datteln zur Entscheidung des Gerichtes gegen E.on.

Im Klartext:

“Alle vom nordrhein-westfälischen Oberverwaltungsgericht bemängelten Punkte können im vollen Umfang auf die RWE Kraftwerksstandorte in Niederaußem und Neurath übertragen werden. Eine Klage gegen das zur Zeit im Bau befindliche RWE Braunkohlekraftwerk in Neurath (2200 Megawatt) hätte, unter Berufung auf das heutige Urteil, beste Aussichten auf Erfolg.“

Für geplante bzw. bereits genehmigte RWE Braunkohlekraftwerke gilt:

Allzu eifrige RWE Lobbyisten in Stadträten, Verwaltung und Genehmigungsbehörden werden wohl jetzt ihren übertriebenen Aktionismus bereuen – spätestens jedoch bei den zu erwartenden Schadenersatzklagen.

H.P.Wolff / Schriftführer Big BEN / Sept. 2009

Quelle/URL: http://www.ovg.nrw.de/presse/pressemitteilungen/29_090903/index.php

Pressemitteilung Oberverwaltungsgericht
03. September 2009

Aktenzeichen: 10 D 121/07.NE

Bebauungsplan für Steinkohlekraftwerk in Datteln unwirksam

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom heutigen Tage den Bebauungsplan Nr. 105 – E.ON Kraftwerk – der Stadt Datteln aufgehoben. Dieser sollte die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das bereits in Bau befindliche größte Steinkohle Monoblock-Kraftwerk Europas mit einer elektrischen Leistung von ca. 1050 MW und einem Anteil von 0,73 % des deutschlandweit zulässigen CO₂-Ausstoßes schaffen. Geplant ist das Projekt am süd-östlichen Stadtrand von Datteln unmittelbar am Dortmund-Ems-Kanal und an der Grenze zu Waltrop. Die nächsten Wohngebiete liegen ca. 400-500m vom Plangebiet entfernt. Der gegen den Bebauungsplan gerichtete Normenkontrollantrag eines Waltroper Landwirts hatte Erfolg.

Zur Begründung hat das Oberverwaltungsgericht im Wesentlichen ausgeführt: Die Planung am vorgesehenen Standort verstoße gegen Ziele der Landesplanung. Der Landesentwicklungsplan sehe als Standort für ein Großkraftwerk ein weiter von der Wohnbebauung entfernt liegendes Gebiet im Nordosten der Stadt vor. Hieran sei die Kommune jedenfalls bei einem Projekt von landesweiter Bedeutung gebunden. Der Rat habe auch die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms und des Landesentwicklungsplans zur ressourcen- und klimaschützenden Energienutzung nicht hinreichend berücksichtigt.

Die Stadt habe ferner das Gefährdungspotential des Kraftwerks und den Schutz der Bevölkerung im Falle eines nicht auszuschließenden Störfalls in der Abwägung nicht ausreichend beachtet. Der Bebauungsplan bewältige die von ihm ausgelösten Konflikte nicht im erforderlichen Umfang. Die Kommune habe eine Konfliktlösung vielmehr in unzulässiger Weise in nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert.

Den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes sei ebenfalls nicht ausreichend Rechnung getragen worden. Der Umfang des geplanten Flächenverbrauchs von ca. 64 ha. sei nicht plausibel. Fraglich sei außerdem, ob die Auswirkungen des ca. 180 m hohen – auch die Abgase ableitenden – Kühlturmes auf die benachbarte Wohnbevölkerung und das Landschaftsbild sowie die zu erwartenden Luft- und Lärmimmissionen ausreichend ermittelt und abgewogen worden seien.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen ist Beschwerde möglich, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet.